



**BAUSTOFF
RECYCLING
BAYERN**

Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Baustoff Recycling Bayern e.V. München
Baustoff Recycling Verband
Löwenstraße 2
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Inhaltsverzeichnis

A. Bilanzstellungsbericht	2
1. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	3
1.1 Rechtliche Verhältnisse	3
1.2 Steuerliche Verhältnisse	3
2. Angaben zur Buchführung, erteilte Auskünfte	3
3. Auftrag, Auftragsdurchführung und Bescheinigung	4
3.1 Wiedergabe der Bescheinigung	5
B. Bilanz zum 31. Dezember 2022	6
C. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	9
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	10
D. Kontennachweis zur Bilanz	11
E. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	15
F. Anlagen	19
1. Vollständigkeitserklärung	20
2. Allgemeine Auftragsbedingungen	21

A. Bilanzerstellungsbericht

1. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Baustoff Recycling Bayern e.V. München
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Pfaffenhofen a. d. Ilm
Anschrift:	Löwenstraße 2 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Eintragung ins Handelsregister:	Vereinsregister, 200363
Gegenstand des Unternehmens:	Baustoff Recycling Verband
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	München (143) Körpersch./Pers.
Steuernummer:	143/236/00466

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

2. Angaben zur Buchführung, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Kontierung und die Auswertung erfolgte nach dem DATEV-Kontenrahmen SKR03 .

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

3. Auftrag, Auftragsdurchführung und Bescheinigung

Die Geschäftsleitung der Firma Baustoff Recycling Bayern e.V. München beauftragte uns, den Jahresabschluss 2022 mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrags.

Über Art, Umfang und Ergebnis der durchgeführten Arbeiten unterrichtet dieser Bericht.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der FREIHOF Kugler Partnerschaft mbB" maßgebend.

Es liegt eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vor.

3.1 Wiedergabe der Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Baustoff Recycling Bayern e.V. München für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben unter der Bilanz auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Ingolstadt, den 23.05.2023



B. Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3,00	3.705,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.222,00	4.961,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		750,00	750,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.604,12		22.162,68
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>31.689,18</u>		<u>19.414,18</u>
		39.293,30	41.576,86
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		383.901,95	398.651,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		1.038,29	10.074,26
		<hr/> 428.208,54 <hr/>	<hr/> 459.718,68 <hr/>

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		447.199,68	437.750,97
II. Jahresfehlbetrag		25.824,80-	9.448,71
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		3.700,00	6.750,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.379,44		5.144,11
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.379,44 (Euro 5.144,11)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>754,22</u>		<u>624,89</u>
- davon aus Steuern Euro 486,47 (Euro 524,39)		3.133,66	5.769,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 754,22 (Euro 624,89)			
		<hr/> 428.208,54 <hr/>	<hr/> 459.718,68 <hr/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 23.05.2023

.....
Stefan Schmidmeyer

**C. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>891.533,08</u>	<u>843.575,84</u>
2. Gesamtleistung	891.533,08	843.575,84
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	99,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	250,00	0,00
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>443,85</u>	<u>35,00</u>
	693,85	134,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	41.559,52	42.006,03
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>8.254,41</u>	<u>8.345,85</u>
	49.813,93	50.351,88
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.726,49	6.668,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	1.804,05	2.592,20
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	656.829,00	622.472,88
c) Reparaturen und Instandhaltungen	825,42	468,68
d) Fahrzeugkosten	1.190,63	3.421,57
e) Werbe- und Reisekosten	62.042,86	24.618,05
f) verschiedene betriebliche Kosten	128.401,09	119.897,70
g) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	6.681,94	1.350,00
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>750,00</u>	<u>750,00</u>
	858.524,99	775.571,08
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67,36	660,80
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>2.053,68</u>	<u>2.330,67</u>
9. Ergebnis nach Steuern	25.824,80-	9.448,71
	<hr/>	<hr/>
10. Jahresfehlbetrag	<u>25.824,80</u>	<u>9.448,71-</u>
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

D. Kontennachweis zur Bilanz

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
0025	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	1,00		3.703,00
0027	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>2,00</u>		<u>2,00</u>
			3,00	3.705,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
0400	Betriebsausstattung	1,00		1,00
0410	Geschäftsausstattung	<u>3.221,00</u>		<u>4.960,00</u>
			3.222,00	4.961,00
Beteiligungen				
0510	Beteiligungen		750,00	750,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1400	Forderungen aus L+L		7.604,12	22.162,68
sonstige Vermögensgegenstände				
1525	Kautionen	0,00		131,00
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	2.390,00		2.390,00
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	19.181,72		12.474,86
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	122,08		0,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>8.836,64</u>		<u>4.418,32</u>
			30.530,44	19.414,18
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	989,00		0,00
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	34,40		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	31.832,47		0,00
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	42,78		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	167.658,22-		0,00
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	124.160,09		0,00
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	11.801,00		0,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>42,78-</u>		<u>0,00</u>
			1.158,74	0,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1200	HVB #660943846	63.095,28		76.476,96
1216	HVB #15254236 Tagesgeld-Konto	<u>320.806,67</u>		<u>322.174,60</u>
			383.901,95	398.651,56
Rechnungsabgrenzungsposten				
0980	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.038,29	10.074,26
	Summe Aktiva		428.208,54	459.718,68

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	andere Gewinnrücklagen			
0855	Andere Gewinnrücklagen		447.199,68	437.750,97
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		25.824,80-	9.448,71
	sonstige Rückstellungen			
0965	Rückstellungen für Personalkosten	0,00		3.250,00
0977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.700,00</u>		<u>3.500,00</u>
			3.700,00	<u>6.750,00</u>
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		2.379,44	5.144,11
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.379,44 (Euro 5.144,11)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1400	Forderungen aus L+L	267,75		0,00
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		100,50
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	67,06		0,00
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>419,41</u>		<u>457,33</u>
			754,22	557,83
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	0,00		314,81-
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		30,04-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		29.292,71-
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	0,00		56,64-
1771	Umsatzsteuer 7%	0,00		134,84
1776	Umsatzsteuer 19%	0,00		159.390,91
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	0,00		118.833,13-
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	0,00		10.988,00-
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>0,00</u>		<u>56,64</u>
			0,00	67,06
	davon aus Steuern Euro 486,47 (Euro 524,39)			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1771	Umsatzsteuer 7%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
Übertrag			428.208,54	459.718,68

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			428.208,54	459.718,68
	davon aus Steuern Euro 486,47 (Euro 524,39)			
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 754,22 (Euro 624,89)			
1400	Forderungen aus L+L			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1771	Umsatzsteuer 7%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		428.208,54	459.718,68
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

E. Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse				
8200	Erlöse Honorare/Vorträge	209,50		0,00
8300	Erlöse 7% USt Kostenverrechnung	0,00		1.926,27
8338	Nicht steuerbare Umsätze Drittland	540,00		0,00
8339	Nicht steuerbare Umsätze EU-Land	1.690,00		1.500,00
8400	Erlöse 19% USt Beiträge	848.724,48		825.039,92
8403	Erlöse 19% USt Förderbeitrag	13.400,00		13.400,00
8404	Erlöse 19% USt Kostenverrechnung	<u>26.969,10</u>		<u>1.709,65</u>
			891.533,08	843.575,84
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschrei- bungen zu Gegenständen des Anlagever- mögens				
2315	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	0,00		1,00-
8820	Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	<u>0,00</u>		<u>100,00</u>
			0,00	99,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstel- lungen				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		250,00	0,00
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	120,30		35,00
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderg.	<u>323,55</u>		<u>0,00</u>
			443,85	35,00
Löhne und Gehälter				
4120	Gehälter	41.615,20		42.006,03
4150	Krankengeldzuschüsse	<u>55,68-</u>		<u>0,00</u>
			41.559,52	42.006,03
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	7.593,51		8.129,87
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	119,55		215,98
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>541,35</u>		<u>0,00</u>
			8.254,41	8.345,85
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	3.702,00		4.040,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.739,00		1.709,11
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>2.285,49</u>		<u>919,19</u>
			7.726,49	6.668,30
Raumkosten				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		1.804,05	2.592,20
Übertrag			832.882,46	784.097,46

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			832.882,46	784.097,46
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	1.677,21		1.582,91
4380	Beiträge	3.065,95		3.024,97
4381	Beiträge BVSE	<u>652.085,84</u>		<u>617.865,00</u>
			656.829,00	622.472,88
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4806	Wartungskosten für Hard- und Software		825,42	468,68
	Fahrzeugkosten			
4595	Fremdfahrzeugkosten		1.190,63	3.421,57
	Werbe- und Reisekosten			
4610	Werbekosten allg.	40.962,31		11.290,22
4615	Druckkosten, Sonderdrucke	0,00		64,60
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	0,00		285,26
4632	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	110,47		0,00
4636	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	90,00		492,00
4637	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	196,43		0,00
4645	Veranstaltungskosten	4.519,38		6.722,43
4646	Sitzungskosten	801,19		1.890,45
4650	Bewirtungskosten 70%	10.630,60		2.498,34
4653	Aufmerksamkeiten	51,14		7,61
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	4.546,54		1.070,72
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	67,05		16,81
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00		20,60
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	<u>67,75</u>		<u>259,01</u>
			62.042,86	24.618,05
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	381,95		0,00
4910	Porto	2.050,15		2.062,33
4920	Telefon	1.110,69		937,50
4930	Bürobedarf	610,38		745,19
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	2.273,27		1.584,33
4945	Fortbildungskosten	260,00		195,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	9.037,52		2.012,37
4951	Zertifizierungskosten	103.853,75		104.081,25
4955	Buchführungskosten	3.552,50		3.063,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.873,30		3.609,40
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	459,01		748,30
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	785,15		724,33
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>153,42</u>		<u>134,70</u>
			128.401,09	119.897,70
Übertrag			16.406,54-	13.218,58

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag			16.406,54-	13.218,58
	Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen			
2406	Forderungsverluste 19% USt		6.681,94	1.350,00
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2381	Zuwendg.Spenden wissensch./kult. Zweck		750,00	750,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		67,36	660,80
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2100	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.053,68	2.330,67
	Jahresfehlbetrag		25.824,80	9.448,71-
	Jahresfehlbetrag			

F. Anlagen

1. Vollständigkeitserklärung

2. Allgemeine Auftragsbedingungen

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Herr Stefan Schmidmeyer, Geschäftsführer der Firma Baustoff Recycling Bayern e.V. München bestätigen hiermit:

1. Wir haben Ihnen den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses des o.g. Unternehmens für das Geschäftsjahr 2022 erteilt. Für die Durchführung dieses Auftrages sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen der FREIHOF Kugler Partnerschaft mbB maßgebend.
2. Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns gebeten haben, wurden nach bestem Wissen erteilt. Wir standen Ihnen als Auskunftspersonenzur Verfügung. Die Buchhaltung war beauftragt, Ihnen alle Auskünfte zu erteilen.
3. In den Ihnen vorgelegten Geschäftsbüchern sind nach unserer Überzeugung alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind. Wir haben Anweisung gegeben, Ihnen die betreffenden Bücher und sonstigen Firmenunterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
4. Die Vermögenswerte sind nach unserer Überzeugung zutreffend bewertet, die Verbindlichkeiten sind vollständig ausgewiesen.
5. Nach unserer derzeitigen Kenntnis lagen am Bilanzstichtag keine Umstände vor, welche die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste erforderten. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden in hinreichendem Umfang gebildet.
6. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungen, Haftungsrisiken aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag nicht. Die Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln sind im Jahresabschluss vollständig wiedergegeben.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 23.05.2023

.....
Stefan Schmidmeyer

Allgemeine Auftragsbedingungen der
Freihof Kugler Partnerschaft mbB
Steuerberater Rechtsanwalt

Die folgenden "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" gelten für Verträge zwischen Freihof Kugler Partnerschaft mbB (im folgenden "Freihof" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand 01/2022

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von Freihof zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanzen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Freihof wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit Freihof Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist Freihof im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Freihof ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber Freihof schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von Freihof.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Freihof erforderlich ist. Freihof ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als Freihof nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Freihof darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei von Freihof erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von Freihof abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (5) Freihof ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Freihof darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung übertragen, soweit sie dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (6) Freihof hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Freihof ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige

Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

(1) Freihof ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat Freihof dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.

(2) Freihof ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Freihof ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat Freihof dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Freihof ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Beseitigt Freihof die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten von Freihof die Mängel durch einen anderen Steuerberater / Rechtsanwalt beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von Freihof jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf Freihof Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen von Freihof den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch Freihof abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater / Rechtsanwalt festgestellt wird.

§ 5 Haftung

(1) Freihof haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Für mündlich erteilte Aufträge haftet Freihof nur nach schriftlicher Bestätigung

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen Freihof auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,- EUR (in Worten: Zehnmillionen EUR) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen Freihof und diesen Personen begründet werden. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse von Freihof ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt (vgl. § 6 Abs.3)

(5) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt

a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste oder

b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er Freihof unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass Freihof eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von Freihof zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit von Freihof oder seiner Erfüllungsgehil-

fen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von Freihof nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt Freihof beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen von Freihof zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von Freihof vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Freihof bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch Freihof entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von Freihof angebotenen Leistung in Verzug, so ist Freihof berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf Freihof den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 12 Abs. 2). Unberührt bleibt der Anspruch von Freihof auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Freihof von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an Freihof, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber Freihof den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit Freihof Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber Freihof von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

Im Falle der Auftragsverarbeitung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Freihof verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Freihof, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Freihof treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Freihof wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Freihof hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Freihof gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Freihof gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für Freihof tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Fer-

ner gewährleistet Freihof, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Freihof nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Freihof den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat Freihof unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt Freihof den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an Freihof, wird Freihof die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Freihof haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Freihof weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Freihof darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Freihof stehen, hat Freihof gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf Freihof eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für Freihof grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 10 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) von Freihof für seine Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), es sei denn, hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vereinbart.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder einer gesonderten Vergütungsvereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 11 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann Freihof einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann Freihof nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Freihof ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 12 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch Freihof sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen hat Freihof einen Honoraranspruch nach § 10 und haftet nach § 5.

(4) Freihof ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist Freihof verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber Freihof die bei ihr zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei Freihof abzuholen.

§ 13 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von Freihof nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 14 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Freihof hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn Freihof den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die Freihof aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen Freihof und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat Freihof dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Freihof kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Freihof kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 15 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 16 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 17 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Steuer-Erstattung 2022**Körperschaftsteuer**

Steuer-Soll	0,00 €	
vorausbezahlt	<u>4.188,00 €</u>	
	-4.188,00 €	-4.188,00 €

Solidaritätszuschlag

Steuer-Soll	0,00 €	
vorausbezahlt	<u>230,32 €</u>	
	-230,32 €	-230,32 €

Gewerbesteuer

Steuer-Soll	0,00 €	
vorausbezahlt	<u>0,00 €</u>	
	0,00 €	0,00 €

Umsatzsteuer

Steuer-Soll	134.802,22 €	
vorausbezahlt	<u>135.961,09 €</u>	
	-1.158,87 €	<u>-1.158,87 €</u>

Gesamte Steuer-Erstattung **-5.577,19 €**